

# **Satzung des Vereins „Jacaranda Deutschland“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jacaranda Deutschland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Jacaranda Schule für Aidswaisen in Malawi bei baulichen Maßnahmen, der Anschaffung von Materialien für den Unterrichtsbetrieb, der Deckung von laufenden Kosten des Unterrichtsbetriebs und der Durchführung von Projekten, z.B. Projekte zur Aufklärungsarbeit.
- (2) Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sind regelmäßige Berichte und Nachweise einzufordern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden finanzieller und materieller Art, sowie Öffentlichkeitsarbeit im deutschsprachigen Raum.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Bildungs- und Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied oder Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(4) Dem Mitglied oder Fördermitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung, die zum Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds führt, ist endgültig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abgeschlossen wurden.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(8) Vorstandssitzungen können fernmündlich, z.B. per Videokonferenz, stattfinden.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als angenommen.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und Fördermitglieder berechtigt.

(2) Sämtliche Mitglieder und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

(3) Nur Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
6. die Entscheidung über Befreiungen oder Stundungen von Jahresbeitragszahlungen,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
8. den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
9. die Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3,
11. Festlegung der Höhe der Vergütung der Vorstände.

(5) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

(11) Mitgliederversammlungen können fernmündlich, z.B. per Videokonferenz, stattfinden.

## **§ 8 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als angenommen.
- (4) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer geheim.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen und die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entschieden werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Das übertragene Vermögen ist ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden.

(4) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister bestellt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Berlin, den 1. Dezember 2016.